

Gewissen und Entscheidung. (168.) Herder, Freiburg 1977. Kart. lam. DM 17.80.

SCHAFFLER RICHARD / HÜNERMANN PETER, *Ankunft Gottes und Handeln des Menschen*. Thesen über Kult und Sakrament. (Qu. disp. 77) (87.) Herder, Freiburg 1977. Kart. lam. DM 12.80.

SCHARRER SIEGFRIED, *Theologische Kritik der Vernunft*. (Theol. Beiträge 1) (156.) Katzmann, Tübingen 1977. Kart. lam. DM 28.—.

SCHNELL URSULA, *Das Verhältnis von Amt und Gemeinde im neueren Katholizismus*. (Theol. Bibl. Pöpelmann, Bd. 29) (VIII u. 330.) Walter de Gruyter, Berlin 1977. Ln. DM 98.—.

VASSILIADIS PETROS, *The Q-Document hypothesis*. A critical examination of today's Literary and theological Problems concerning the Q-Document. (167.) Athens 1977. Kart. lam. § 6.50.

VETTER AUGUST, *Kritik des Gefühls*. Psychologie in der Kulturkrisis. (Abh. z. Phil., Psych., Soz. d. Religion u. Ökumene, hg. v. J. Hasenfuß, NF 36) (269.) 2. Aufl. Schöningh, Paderborn 1977. Kart. DM 28.—.

WARNACH VIKTOR, *Christus-Mysterium*. Dogmatische Meditationen. Ein Überblick. (170.) Styria, Graz 1977. Kln. S 290.—, DM 39.—.

ZINGEL RUDOLF u. a., *Gedenken an Rudolf Bultmann*. (70.) Mohr, Tübingen 1977. Kart. DM 19.80.

ZIRKEL ADAM, *Schließt das Kirchenrecht alle wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten aus?* (64.) Grünewald, Mainz 1977, Kart. lam. DM 9.80.

ZULEHNER PAUL M., *Einführung in den pastoralen Beruf*. Ein Arbeitsbuch. (214.) Don-Bosco-V., München 1977. Kart. DM 24.80.

BAUER J. / MARBÖCK J., *Memoria Jerusalem*. (FS. F. Sauer) (238.) Akad. Druck- u. V., Graz 1977. Kart. lam. S 180.—.

BENEDIKTINER DER ERZABTEI BEURON, *Volks-Schott für das Lesejahr A*. (32* u. 943.) Herder, Freiburg 1977. Kart. DM 14.80.

CALLIARI FRANZ, *Festschrift zur 1200-Jahr-Feier des Stiftes Mattsee*. (120.) Collegiatstift Mattsee, Salzburg 1977. Kart. lam.

FITZGERALD M. / KHOURY A. TH. / WANZURA W., *Mensch, Welt, Staat im Islam*. (Islam und westliche Welt, Bd. 2) (172.) Styria, Graz 1977. Snolin S 160.—.

LEISCHING P. / POTOTSCHNIG F. / POTZ R., *Ex aequo et bono*. FS. f. W. M. Plöchl. (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, hg. v. N. Grass, Bd. X) (572.) Universitäts-V. Wagner, Innsbruck 1977. Ln.

PIOLANTI ANTONIO, *Mons. Giuseppe Prati*. (Sguardi sul clero italiano 1) (175.) Città del Vaticano 1977. Brosch.

RINGEL ERWIN / BRANDL GERHARD, *Situationsbewältigung durch Fragen*. Das dialogische Prinzip im Lernprozeß. (348.) Herder, Wien 1977. Kart. lam. S 210.—, DM 34.—.

BUCHBESPRECHUNGEN

PHILOSOPHIE

SPLETT JÖRG, *Lernziel Menschlichkeit*. Philosophische Grundperspektiven. (143.) Knecht, Frankfurt a. M. 1976. Kart. lam. DM 19.80.

Die tägliche Erfahrung, daß Menschsein immer als Frage nach Sinn und Ziel erlebt wird, leitet SP. in seinem Denken über den Menschen. Menschlichkeit wird fraglich und kann so für das Streben nach der authentischen Form des Menschseins zum „Lernziel“ werden. Doch Fraglichkeit ängstet. Daraus entsteht eine ernste Bedrohung des Menschseins. „Menschlichkeit hinwiederum wäre gefaßtes Leben mit der Angst, ‚getroste‘ Existenz: Gelassenheit“ (15).

Das 1. Kap. ist darum Besinnung auf die Spannung, die zwischen Angst und Gelassenheit besteht, wobei die Rolle der Freiheit deutlich wird. Die Frage des 2. Kap. „Ausweg Wissenschaft?“ sucht von der Wissenschaftsgläubigkeit weg — zur Hoffnung auf Freiheit und Freiheitsbewußtsein hinzuführen. Die Rolle der „Diskretion“ auf dem Weg zur Menschlichkeit wird am Beispiel des Schamgefühles dargestellt, über das trefende und aktuelle Aussagen gemacht werden. Immer deutlicher wird, worauf es beim Erlernen der Menschlichkeit ankommt: auf das Selbstvergessen und Freiwerden für den anderen. Im 4. Kap. „Glück im Selbstvergessen“ wird diese Haltung entfaltet. Solches Menschsein kann als „Lernziel“ bezeichnet werden, wenn es bei diesem Lernen nicht um „Aneignung“ geht, d. h. um den Erwerb von Wissensstoff. Die Frage der Aneignung muß außer Betracht bleiben, „im Blick steht einzig die Sorge des Lernenden, zu entsprechen“ (97). Dem dient das 5. Kap. „Bildung als Dienst“, in dem Begriff und Wesen humaner „Bildung“ erörtert werden. Im Schlußkapitel finden sich noch phil. Reflexionen zum Gebet, das hier als Antwort gerufener Freiheit verstanden wird, als Erfüllung authentischer Menschlichkeit.

Die einzelnen Kap. sind auch als selbständige, gründlich durchdachte Studien zu lesen, was in jedem Fall die Mühe lohnt, sich in die „philosophischen Grundperspektiven“ einzudenken, andererseits aber den Überblick über die Zusammenhänge und die Einheit des Ganzen beträchtlich erschwert. Wie aus der „Biographischen Notiz“ (145) hervorgeht, sind Erstentwürfe zu den Kap. schon früher an verschiedenen Stellen gesondert veröffentlicht worden. Die hier vorgenommene Zusammenfassung hätte die Verbin-

dungslinien zur Hilfe des Lesers noch deutlicher herausstellen können.

Graz

Winfried Gruber

GIL FRANCISCO PRIETO, *Die Aus- und Einwanderungsfreiheit als Menschenrecht*. Zur Geschichte dieses Rechtes und zu seiner christlichen Begründung heute. (Studien z. Gesch. d. kath. Moraltheologie, Bd. 22) (224.) Pustet, Regensburg, 1976. Kart. DM 42.—.

Die Mobilität der heutigen Menschen, das Gastarbeiter-Problem und Beispiele der DDR führen die Aktualität der Aus- und Einwanderungspraxis vor Augen und lassen nach ihrem Rechtscharakter fragen. Wer sich darüber informieren will, sei auf dieses Buch hingewiesen.

Die *Auswanderungsfreiheit* ist in den Verfassungen einiger Staaten, vor allem in den Dokumenten der UN ausdrücklich als Menschenrecht aufgenommen und in nicht-kommunistischen Ländern in der Praxis anerkannt. Daß eine Anerkennung auch der *Einwanderungsfreiheit* erfolge, ist ein Desiderat dieser Münchener Dissertation. Ihr Autor beruft sich dabei auf Pius XI. und den Grundsatz der Enzyklika *Divini Redemptoris* (1937): „*Civitas homini, non homo civitati existit*“. Demnach sei die Negierung der Einwanderungsfreiheit veraltet; ihre Nichtanerkennung beruhe auf Überbetonung der Staatsmacht und des Kollektiv-Egoismus. Eine Menschenrechtsbeschränkung aber könne nur gerechtfertigt sein, wenn durch eine ungehinderte Ausübung unter den gegebenen Umständen das Wohl anderer Menschen verletzt würde.

Hier meldet Rez. Bedenken an: Müßte dieser Nebensatz Gils nicht zum Hauptsatz, ja zur Voraussetzung gemacht werden? Nur dort, wo es noch herrenloses Land und Gut gibt, scheint eine solche Nichtverletzung von Rechten von vornherein möglich. Ansonsten haben die Einwohner, so sie legitime Erwerbstitel aufweisen können, ihr gutes Heimatrecht; das aber ist doch der Regelfall; im einzelnen wird nach dem „stärkeren Recht“ gesucht werden müssen. Das Aufsuchen eines Landes aus Erwerbsgründen und Besuchszwecken unterliegt keiner Rechtsfraglichkeit; dies aber bedeutet noch nicht Domizilsbegründung und Einwanderungsrecht. Hier hat die Staatsmacht ihren Bürgern zunächst vollen Schutz zu gewähren und nur unter Beachtung der Einwohnerrechte kann das grundsätzliche Einwanderungsrecht gewährleistet werden. Sonst würde die Anerkennung eines absoluten Einwanderungsrechtes sogar jede Eroberung und gewaltsame Landnahme legalisieren.

In flüssiger Sprache und mit tiefer Sachkenntnis schildert Vf. auch die *Geschichte* zum geltenden Recht. Selbst Rechtsdenker vom Range eines L. de Molina negieren das Aus- und Einwanderungsrecht; das „*ius*

peregrinandi“ hänge (vom Missionsrecht abgesehen) vom Willen der Einheimischen ab. (Vgl. dazu: J. Höffner, *Kolonialismus und Evangelium* — Spanische Kolonialethik im goldenen Zeitalter, Trier² 1969.) Doch gab es stets auch Verteidiger dieses nach F. de Vitoria angeborenen Menschenrechtes, wenn gleich es die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jh. (Hugo Grotius, Samuel Pufendorf und dann Emer de Vattel) ihren Zeit- und Staatsverhältnissen anzupassen suchten. Die 1976 bei Braumüller — Wien von E. Kroker/Th. Veiter hg. Abhandlung „Rechtspositivismus, Menschenrechte und Souveränitätslehre in verschiedenen Rechtskreisen“ konnte noch nicht berücksichtigt werden; sie sei zur Vertiefung empfohlen.

Königstein

Karl Braunstein

WAAIJMAN KES, *De Mystiek van Ik en Jij*. Een nieuwe vertaling van „Ich und Du“ van Martin Buber met inleiding en uitleg en een doordenking van het systeem dat eraan ten gronds lag ligt. (608.) Bijleveld, Utrecht 1976. Kart. lam.

Daß auch theol. Fragestellungen ihre Konjunktur kennen, ist eine Tatsache, die durch die ganze Theologiegeschichte zu konstatieren ist. Eines ihrer Kennzeichen ist die Affinität von theol. und phil. Themen, die oft dasselbe Grundthema variieren. Ein Rückblick auf die Bemühungen um den dialogischen Personalismus kann das verdeutlichen: Ende der fünfziger Jahre eines der großen Themen der Theologie, heute eher ein Rückschritt auf dem Wege zu einer argumentativen Theologie. Gerade dieser überwunden geglaubten Denkfigur wendet sich W. erneut zu. Zu erwarten wäre, daß Vf. etwa die theologische Diskussion um Bubers ‚dialogischen Personalismus‘ aufarbeitete, untersuchte, was sich aus der Gestalt einer doch schon ‚überwundenen‘ Theologie ‚hinüberretten ließe‘, oder gar (wider Erwarten) zeigte, daß hier doch noch Aktuelles zu konstatieren wäre.

Vf. unternimmt nichts dergleichen. Sein Anliegen ist vielmehr: die dialogische Tendenz im Denken als Modeerscheinung zu durchbrechen auf ein neues ‚Durchdenken ihrer Prinzipien‘ hin, das bloß Gemeinte auf seine Einsehbarkeit hin zu prüfen. Diesem Unternehmen dient eine Fülle erstmals verarbeiteten Materials, so die Bewertung der wichtigsten seit 1923 erschienenen Literatur und unveröffentlichter Manuskripte und Briefe Bubers. Dabei kommt Vf. zum Ergebnis: Die Beziehung von Ich und Du im dialogischen Personalismus darf nicht losgelöst von der genuinen Glaubenserfahrung Bubers diskutiert werden, ein interpretatorisches Prinzip, das zugleich eine Relativierung des dialogischen Denkens anzeigt und dieses ungeeignet erscheinen läßt, zu einem alles erklären können den Denkschema hypostasiert werden zu können. Darüber hinaus muß das dialogi-